



S t R H
Wien

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 14/16

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 42, Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen,

insbesondere im Zusammenhang mit

Veranstaltungen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der Magistratsabteilung 42 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2	7
Empfehlung Nr. 3	8
Empfehlung Nr. 4	8
Empfehlung Nr. 5	9
Empfehlung Nr. 6	9
Empfehlung Nr. 7	10
Empfehlung Nr. 8	11
Empfehlung Nr. 9	11
Empfehlung Nr. 10	12
Empfehlung Nr. 11	12
Empfehlung Nr. 12	13
Empfehlung Nr. 13	13
Empfehlung Nr. 14	14
Empfehlung Nr. 15	14
Empfehlung Nr. 16	15
Empfehlung Nr. 17	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl. bezüglich

bzw. beziehungsweise

etc..... et cetera

lt..... laut

Nr..... Nummer

ÖNORM..... Österreichische Norm

www..... world wide web

z.B. zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Vorgangsweisen der Magistratsabteilung 42 betreffend den Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen, einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 4. Dezember 2018 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 11. Dezember 2018, Ausschusszahl 90/18 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Baumschutz auf öffentlichen Grünflächen, insbesondere im Rahmen von Veranstaltungen, einer Prüfung.

Bei den Begehungen des Stadtrechnungshofes Wien zeigten sich Bodenverdichtungen, Beschädigungen von Ästen durch Kranausleger, Baumstammverletzungen infolge von fehlendem oder nicht normgemäß ausgeführtem Stammschutz, Verletzungen von Baumwurzeln sowie nicht normgemäße Befestigungen an Bäumen.

Die Magistratsabteilung 42 nahm den aufgezeigten Verbesserungsbedarf umgehend zum Anlass, in ihren Verträgen ergänzende baumschutzrelevante Bestimmungen festzulegen. Dennoch waren im Hinblick auf eine Verbesserung der Situation Empfehlungen auszusprechen, um etwa eine dem Baumschutz entsprechende Aufstellung von Containerunterkünften bzw. Materiallagerungen zu erreichen.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien bewirkte, dass die geprüfte Stelle bereits im Prüfungszeitraum Veranlassungen betreffend den Baumschutz traf. Bei Sicherstellung der empfohlenen zeitgerechten und normgemäßen Schutzmaßnahmen sollten Verletzungen des Baumschutzes bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen künftig deutlich entgegengewirkt werden. Durch die empfohlene Abstimmung der Magistratsabteilung 42 mit jenen Behörden, die Veranstaltungen, Märkte oder die Nutzung von öffentlichem Gut für Auf- und Abbauarbeiten genehmigen, sollte der Schutz der Bäume künftig zusätzlich verbessert werden.

Bericht der Magistratsabteilung 42 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 17 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	16	94,1
In Umsetzung	1	5,9
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen wäre künftig auf die Einhaltung der in den einschlägigen Regelwerken ausgewiesenen Bestimmungen betreffend den Baumschutz zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Magistratsabteilung 42 stets bemüht ist, den Baumbestand der Stadt Wien optimal zu pflegen und größtmöglich zu schützen. Deshalb schreibt die Magistratsabteilung 42 in den Benützungsbereinkommen bei Veranstaltungen, wo Bäume betroffen sind, immer ein begleitendes Gutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen vor. Diese haben zu beurteilen, ob der Zustand der Bäume eine sichere Veranstaltung zulässt und vorzuschreiben, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen, damit die Bäume bei der Veranstaltung nicht zu Schaden kommen.

Auch hier gilt:

Die einschlägige ÖNORM L 1124 dient zur Verhinderung bzw. Einschränkung von Schäden durch Veranstaltungen (Vorwort zur Norm). In Sonderfällen kann dieses Ziel auch durch andere, nicht in der Norm beschriebene Maßnahmen erreicht werden, wie z.B. durch das gezielte Positionieren von Zeltwänden im Bereich von Bäumen als bewusste Schutzeinrichtung, durch spezielle Auflager

zur Aufnahme von Containern, Aufbauten oder anderen Lasten, durch Baggermatratzen oder Ähnliches. Diese Maßnahmen dienen der Druckentlastung des Wurzelbereiches. Daraus folgt, dass der Abstand zwischen Baum und Veranstaltungseinrichtung alleine nicht aussagekräftig ist. Veranstaltungseinrichtungen können durchwegs auch als Schutzeinrichtung für den Baum angewendet werden.

Allerdings möchte die Magistratsabteilung 42 darauf hinweisen, dass eine ÖNORM keine gesetzliche Basis ist. Die Magistratsabteilung 42 ist vor allem verpflichtet, sich an gesetzliche Vorgaben zu halten, nimmt bei ihrer Maßnahmenumsetzung aber auch auf Richtlinien Rücksicht.

Die Magistratsabteilung 42 wird die Veranstaltenden künftig auf die noch bessere Einhaltung der Bestimmungen betreffend Baumschutz hinweisen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Jede Veranstalterin bzw. jeder Veranstalter hat ein begleitendes Baumgutachten einer bzw. eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zu beauftragen und ein Konzept zum Schutz der Bäume während der Veranstaltung vorzulegen. Diese Vertragsinhalte wurden im Benützungsübereinkommen konkretisiert.

Empfehlung Nr. 2

In den Benützungsübereinkommen wäre die normgemäße Errichtung bzw. Demontage des erforderlichen Baumschutzes vor Beginn bzw. nach Ende der veranstaltungsspezifischen Arbeiten (z.B. Aufbau, Abbau) zu vereinbaren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Empfehlung wird in den Benützungsübereinkommen präzisiert werden. Für gerichtlich beeidete Sachverständige stellt der Baumschutz einen integralen Bestandteil der Aufbauten dar. Nach Möglichkeit wird der Aufbau des Baumschutzes vorgezogen bzw. zusätzliche temporäre Absperrungen vorgenommen, um eine unsachgemäße Nutzung der Schutzräume zu verhindern. Selbiges gilt in umgekehrter Reihenfolge für den Abbau.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 42 hat diese Vereinbarung ins Benützungsübereinkommen übernommen. Die bzw. der gerichtlich beeidete Sachverständige hat dies nachweislich sicherzustellen.

Empfehlung Nr. 3

Es wäre künftig für eine raschere Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Baumschutzes zu sorgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Künftig wird auf eine rasche Umsetzung geachtet, welche durch die adaptierten Benützungsübereinkommen gesichert sein wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Unter Berücksichtigung des stockenden Baumbestandes der jeweils genutzten öffentlichen Grünfläche wäre auf eine veranstaltungsspezifische Vorgangsweise (bzgl. z.B. Aufbauten, Erfahrungen der Vorjahre) bei der Ausarbeitung der Benützungsübereinkommen zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die diesbezüglichen Vorgaben sind einheitlich und eindeutig in den Normen geregelt. Die veranstaltungsspezifischen Vorgangsweisen werden durch gerichtlich beeidete Sachverständige festgelegt.

Die Vorgaben für den bei der Veranstaltung benötigten Baumschutz ergeben sich aus den Normen bzw. aus möglichen situationsbezogenen erstellten Vorgaben. Soweit Schwierigkeiten aus der vorangegangenen Veranstaltung bekannt waren, wurden diese bei dem Konzept berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 5

Die in den Benützungsübereinkommen ausgewiesenen ergänzenden Bestimmungen wären auch auf den Schutz stockender Bäume bei Veranstaltungen zu beziehen. Ergänzend sollte ein Hinweis auf die entsprechenden ÖNORMEN (insbesondere die ÖNORMEN L 1124 und L 1127) erfolgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde bereits in die Benützungsübereinkommen übernommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 6

Künftig wäre besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass die Baumschutzkonzepte entsprechend den in den Benützungsübereinkommen festgelegten Vorgaben bzw. den baumschutzrelevanten Bestimmungen erstellt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Benützungsbereinkommen wurden dahingehend modifiziert.

Die Baumschutzkonzepte werden von gerichtlich beeideten Sachverständigen erstellt. Die Magistratsabteilung 42 wird in den Benützungsbereinkommen speziell darauf hinweisen, dass Abweichungen von der Norm von gerichtlich beeideten Sachverständigen zu begründen sind und keine schädigenden Auswirkungen auf den Baum haben dürfen. Grundsätzlich wird derzeit nach diesem Prinzip vorgegangen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Betreffend die Überwachung der Auf- und Abbautätigkeiten bei Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen wäre künftig auf die Einhaltung der Vorschriften der Benützungsbereinkommen und auf eine entsprechende Dokumentation darüber zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Diese Vorgangsweise wurde unter Pflichten der Antragstellenden in den Benützungsbereinkommen besser verankert. Die Überwachung erfolgte in regelmäßigen Abständen durch gerichtlich beeidete Sachverständige und davon unabhängig stichprobenartig durch Mitarbeitende.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 8

Es wäre zu prüfen, ob Bäume mit Vorschäden dem Risiko einer weiteren Schädigung durch Veranstaltungen ausgesetzt werden sollten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine dahingehende Beurteilung hat bei der Erstellung des Baumschutzkonzeptes durch gerichtlich beeidete Sachverständige zu erfolgen. Das entwickelte Baumschutzkonzept hat zum Ziel, eine Schädigung der Bäume durch die Veranstaltung zu verhindern. Allfällige Vorschäden wurden aufgenommen und im Weiteren bei der Konzepterstellung berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 9

Die bestehende vertragliche Regelung betreffend die Vorgaben zur Instandsetzung einer öffentlichen Grünfläche wäre um Maßnahmen bzw. Positionen in Bezug auf die Behebung von Baumschäden zu erweitern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Grundsätzlich waren auch schon bisher von Veranstaltenden verursachte Schäden an Bäumen zu beheben bzw. Schadenersatz zu leisten. Die Benützungsberechtigten werden allerdings um diesen Punkt präzisiert. Das entwickelte Baumschutzkonzept hat zum Ziel, eine Schädigung der Bäume durch die Veranstaltung zu verhindern. Sollten dennoch Schäden auftreten, wird in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 42 ein Sanierungskonzept, abhängig von Art und Umfang der Schäden, erstellt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Wenn bei Veranstaltungen Schäden an Grünflächen, Bäumen, Mobiliar, etc. entstehen, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Schaden auf eigene Kosten zu beheben. Das Benützungsbereinkommen ist um diesen Punkt präzisiert worden.

Empfehlung Nr. 10

Für alle veranstaltungsmäßig genutzten öffentlichen Grünflächen wäre eine Instandsetzungsvereinbarung gemäß ÖNORM L 1124 zu erstellen bzw. wären solche Vereinbarungen abzuschließen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 42 wird diesbezügliche Überlegungen anstellen. Das entwickelte Baumschutzkonzept hat zum Ziel, eine Schädigung der Bäume durch die Veranstaltung zu verhindern. Sollte es im Nachhinein doch einmal notwendig sein, wird die bzw. der Veranstaltende in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 42 den Originalzustand der Grünflächen wiederherstellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In das Benützungsbereinkommen wurde die Vereinbarung in diesem Sinn aufgenommen. Sollte es nach einer Veranstaltung notwendig sein Schäden zu beheben, wird die Veranstalterin bzw. der Veranstalter in Abstimmung mit der Magistratsabteilung 42 den Originalzustand der Grünflächen wiederherstellen.

Empfehlung Nr. 11

Es wären Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer dem Baumschutz entsprechenden Aufstellung von betriebseigenen Containerunterkünften bzw. Materiallagerung führen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Bei den Containern, die im Schutzbereich aufgestellt wurden, wurde darauf geachtet, dass die Auflagerpunkte nicht in Stammnähe

platziert, sondern die kritischen Bereiche freitragend überspannt wurden. Dadurch erfolgt keine Lastabtragung in Stammnähe. Punktuelle Lagerungen von sperrigen Gütern sind lt. ÖNORM L 1124 möglich.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 12

Bei künftigen veranstaltungsspezifischen Eingriffen betreffend Naturdenkmälern wäre für eine diesbezügliche Information an die Magistratsabteilung 22 zu sorgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Empfehlung wird in den adaptierten Benützungsbereinkommen entsprechend nachgekommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 13

In Abstimmung mit der Magistratsabteilung 36 wäre eine Vereinheitlichung bzgl. der Gültigkeitsdauer von Baumgutachten herbeizuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 42 wird ein Abstimmungsgespräch mit der Magistratsabteilung 36 zwecks Möglichkeit zur Vereinheitlichung der Gültigkeitsdauer von Baumgutachten prüfen. Grundsätzlich ist es so, dass die Gültigkeitsdauer von gerichtlich beeideten Sachverständigen festgelegt wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Es wurden Schulungen durch gerichtlich beeidete Sachverständige zu diesem Thema mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilungen 36 und 42 durchgeführt.

Empfehlung Nr. 14

Im Weg der Benützungsbereinkommen wäre künftig darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Bäume in den die veranstaltungsspezifischen Einrichtungen betreffenden Plänen gemäß dem Baumkataster erfolgt.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Magistratsabteilung 42 wird in den Benützungsbereinkommen darauf hinweisen, dass es den Baumkataster auf der Homepage der Stadt Wien www.wien.gv.at gibt. Weiters werden die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgefordert werden, die Nummerierung der Bäume im Einklang mit der Nummerierung des Baumkatasters vorzunehmen. Diese Empfehlung wird von den von der Magistratsabteilung 42 beauftragten Firmen bereits eingehalten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Magistratsabteilung 42 weist im Benützungsbereinkommen darauf hin, dass es den Baumkataster auf der Homepage der Stadt Wien www.wien.gv.at gibt und die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter aufgefordert sind, bei der Erstellung der Gutachten die Nummerierung der Bäume in Einklang mit der Nummerierung des Baumkatasters vorzunehmen.

Empfehlung Nr. 15

An die Magistratsabteilung 36 wäre dahingehend heranzutreten, dass baumschutzrelevante Bestimmungen künftig in veranstaltungsrechtlichen Bescheiden bzgl. Veranstaltungen auf öffentlichen Grünflächen mit stockendem Baumbestand berücksichtigt wer-

den. Dies sollte sowohl im Rahmen der Ermittlungsverfahren für Bewilligungen von Veranstaltungen als auch im Genehmigungsverfahren für Haus- bzw. Platzordnungen erfolgen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 36 angestrebt, die baumschutzrelevanten Bestimmungen in den veranstaltungsrechtlichen Bescheiden standardisiert zu verankern.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 42 hat gemeinsam mit der Magistratsabteilung 36 baumschutzrelevante Bestimmungen standardisiert in die veranstaltungsrechtlichen Bescheide verankert.

Empfehlung Nr. 16

Im Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 wären baumschutzrelevante Auflagen und Bedingungen auch für die von der Veranstaltungsstätte betroffenen Bäume in der Umgebung zu definieren. Dabei sollten auch von Zu- und Abfahrten zur Veranstaltungsstätte sowie von veranstaltungsrelevanten Arbeiten (z.B. Auf- und Abbauarbeiten) und Einrichtungen betroffene Bäume, insbesondere auf öffentlichen Verkehrsflächen, erfasst werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Künftig werden verstärkt baumschutzrelevante Auflagen in das Ermittlungsverfahren der Magistratsabteilung 36 einfließen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Im Anlassfall werden die Vorgaben angewendet.

Empfehlung Nr. 17

Es wäre dafür einzutreten, dass in Bescheiden der Magistratsabteilung 59, welche auf die Abhaltung von Anlassmärkten auf öffentlichen Grünflächen mit stockenden Bäumen gerichtet sind, künftig baumschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Es wird gemeinsam mit der Magistratsabteilung 59 angestrebt, die baumschutzrelevanten Aspekte in den Bescheiden standardisiert zu verankern.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 42 hat gemeinsam mit der Magistratsabteilung 59 die baumschutzrelevanten Aspekte standardisiert in den Bescheiden verankert.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im November 2019